

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **21=41 (1875)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

13. März 1875.

Nr. 10.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Eggér.

Inhalt: Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militär-Organisation. Handhabung der schweizerischen Neutralität. Entgegnung auf einen Artikel der Militär-Zeitschrift. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreis-schreiben; Bundesstadt: Ernennungen. — Verschiedenes: Statistik der Zeitungspreffe.

Einiges über Abänderung der Exercier-Reglemente in Folge der neuen Militär-Organisation.

Die neue Organisation der Infanterie hat es unerlässlich gemacht, die Exercierreglemente neuerdings einer Durchsicht zu unterziehen und in denselben die nöthigen Aenderungen vorzunehmen.

Diese Aenderungen zu berathen und die neuen Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, sind, wie verlautet, am 7. März in Basel sämtliche Kreisinstruktoren und Instruktoren I. Klasse zu einem Kurs einberufen worden.

Die Aufgabe den erfahrensten Fachmännern zu übertragen, scheint dafür zu bürgen, daß diese in der zweckmäßigsten Weise gelöst werde. Der Vorgang bietet aber noch andere Vortheile. Es läßt sich annehmen, daß das Kind, welches sämtliche höhere Instruktoren zum Vater hat, diesen besonders lieb und werth sein werde und daß das so hervorgebrachte Reglement in Folge dessen nicht so leicht das traurige Schicksal so vieler seiner Vorgänger haben werde, daß es nämlich von seinem eigenen Vater kurz nach seiner Geburt wieder umgebracht werde. Gerade die Betheiligung vieler dürfte allfällig später auftauchenden Mordgelüsten Schranken setzen. Dieses hat den großen Vortheil, daß das neue Reglement jedenfalls eine Anzahl Jahre dauern wird. Dieses ist aber sehr wünschenswerth, da häufiger Wechsel der Reglemente Unsicherheit erzeugt und sehr nachtheiligen Einfluß auf die taktische Ausbildung der Truppen nimmt. Mehr als in andern Armeen ist dieses bei Milizen der Fall, bei denen die Übungszeit sehr kurz bemessen ist und nur periodisch stattfindet.

Doch wie alles in der Welt hat auch die Beratung in zahlreichem Kreis von Fachmännern ihre

Bedenken. Jeder hat seine eigenen Ansichten, jeder stützt diese auf kurze oder langjährige Erfahrung. Die Ansichten werden in einzelnen Punkten weit auseinandergehen. Eine Versammlung ist auch wenig geeignet, eine Arbeit so zusammenzufassen, daß sie wie aus einem Guß hervorgegangen erscheint. Oft werden wechselweise Zugeständnisse gemacht, wodurch der leitende Gedanke verloren geht und das Ganze den Charakter des Homogenen verliert.

Diesem Uebelstand läßt sich zwar einigermaßen begegnen, wenn der Versammlung ein ausgearbeitetes Projekt zur Berathung und Begutachtung vorgelegt wird.

Wenn wir die Bedenken und Schwierigkeiten der Berathung in größerem Kreise hervorgehoben, so ist es doch durchaus nicht der Fall, daß wir diese bei vorliegender Gelegenheit theilen. Im Gegentheil, wir haben Vertrauen zu den Leitern des Kurzes und sind sehr überzeugt, daß sie den richtigen Weg, der zum Ziele führt, einschlagen werden.

Der Vorgang, welcher dann weiter bei Festsetzung der reglementarischen Bestimmungen eingeschlagen wird, ist uns unbekannt. Wir können nur die Vermuthung haben, daß das Elaborat dann noch einmal geprüft, die Redaktion durchgesehen und allenfalls verbessert, dann provisorisch eingeführt werde, um nach Erprobung definitiv angenommen zu werden.

Wir wollen uns hier erlauben, einige der wichtigsten Punkte, die bei der Revision der Reglemente in Anbetracht kommen dürften, zu berühren und einige bezügliche Anregungen zu bringen.

Es leitet uns dabei der Gedanke: Je vielfacher eine wichtige Sache beleuchtet und besprochen wird, desto eher kann diese zum einem gedeihlichen Ende geführt werden.

Das erste, welches bei der Berathung in Frage kommen dürfte, ist wahrscheinlich die Grundlage,